

Statuten

des Judoring Wien beschlossen bei der Generalversammlung am 13.Dezember 2015. Gültig ab: Erst mit positiven Abschluss des „Umbildungsverfahrens „ bei der Vereinsbehörde wird die Statutenänderung wirksam.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Judoring Wien
Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich Wien. Im Bedarfsfall auch auf die ganze Welt. Die Errichtung von Zweigstellen ist vorgesehen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Körpersports, insbesondere des Judo sports.

§ 3

Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Sportes insbesondere der Pflege und Lehre des Judo sports als Breiten und Leistungssport für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge Trainingslager und Wettkämpfe.
- c) Abhaltung von Vorträgen, Wettkämpfen und Versammlungen.
- d) Herausgabe von Publikationen, Betrieb einer Website und weiterer elektronischer Medien.
- e) Bildungs-Fortbildungsreisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte Einladungen, Feiern
- f) Errichtung von Turn- und Sportstätten.

§ 4

Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Förderungen, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- d) Betrieb von gastronomischen Einrichtungen.
- e) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen.

- f) Abhaltung eines Flohmarktes.
- g) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen.
- h) Bausteinaktionen, Tombolas.

- i) Fördererbeiträge. Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das 16 Lebensjahr vollendet haben sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen und sich im Sinne des Vereinszwecks im Verein betätigen wollen. Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Schuljahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. Juni schriftlich oder mündlich beim Obmann eintreffen. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erlischt die Mitgliedschaft automatisch, Die Verpflichtung zur Zahlung der fällige gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt, Ebenso erlischt die Mitgliedschaft bei Nichterscheinen im nächsten Schuljahr automatisch nach Ablauf einer angemessenen Frist.

§ 9

Ausschlussbestimmungen

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich oder per E-mail in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich gegen den Beschluss das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen (§18). Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung des Schiedsgerichts tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche jeweils zum Zeitpunkt der Generalversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet,

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, welche die Bedingungen des §10 erfüllen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Einladung aller ordentlichen Mitglieder zur Generalversammlung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung auf der Vereinshomepage bzw. durch die Trainer in der Gruppe.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13 **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge oder Ermächtigung des Vorstandes hierzu.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 14 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: 8 Personen

- a) dem Obmann und seinen Stellvertreter
- b) dem Sportlichen Leiter und seinen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und seinen Stellvertreter
- d) dem Kassier und seinen Stellvertreter

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter spätestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 15 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Festlegung der Höhe aller Beiträge Honorare und Gebühren.
(Mitgliedsbeitrag, Anmeldegebühr, Trainerhonorar, Unterlagen, usw.)
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- h) Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- i) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- k) Information der Vereinsmitglieder in der GV oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder auch sonst binnen 4 Wochen über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das

jede Streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 **Vereinsauflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen dem WAT 17, zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Ersatzweise ist dieses Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, welche die gleichen oder ähnlichen Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Das vorhandene Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO im Bereich der Vereinszwecke zugeführt werden.

Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Von Mitgliedern geleistete Kapital- und Sacheinlagen müssen – ausreichendes Vereinsvermögen und einen dahingehenden Beschluss vorausgesetzt – rückerstattet werden, jedoch begrenzt mit dem gemeinen Wert dieser Einlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlagen.

All dies gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereines.

Der letzte Vereinsvorstand bzw. Abwickler hat die freiwillige Auflösung binnen gesetzlicher Frist nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Schriftführer

Obmann